

Hinweise zur Veröffentlichung der vom 63. Bayerischen Ärztetag beschlossenen satzungsrechtlichen Änderungen

Der 63. Bayerische Ärztetag in Nürnberg hat Änderungen in folgenden Regelungswerken beschlossen:

- Berufsordnung für die Ärzte Bayerns
- Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns
- Satzung der Bayerischen Landesärztekammer
- Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer
- Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Die hierzu erfolgten Ausfertigungen der Änderungsbeschlüsse werden im Folgenden veröffentlicht.

Um für eine bessere Handhabung zu sorgen, wird die Bayerische Landesärztekammer ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen die Regelungswerke in der jeweils neu geltenden Fassung ins Internet unter www.blaek.de einstellen.

Soweit im Einzelfall vom 63. Bayerischen Ärztetag beschlossen, erfolgt eine zusätzliche Neubekanntmachung der Satzungswerke in einer gesonderten Ausgabe (SPEZIAL) des *Bayerischen Ärzteblattes*.

Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 63. Bayerische Ärztetag hat am 28. April 2007 folgende Änderungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in der Neufassung vom 1. August 2005 („Bayerisches Ärzteblatt“ 9/2005, Seite 623 und SPEZIAL 2/2005) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 15. Mai 2007, 321-G8502-2007/1-2, die Änderungen genehmigt.

I.

1) § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ärzte dürfen sich – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zu Berufsausübungsgemeinschaften, medizinischen Kooperationsgemeinschaften, Praxisverbänden sowie zu Organisationsgemeinschaften zusammenschließen.“

Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung zum Zwecke der Erbringung einzelner Leistungen ist zulässig, sofern er nicht lediglich einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung kann insbesondere dann vorliegen,

wenn sich der Beitrag des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen (zum Beispiel Leistungen aus den Bereichen der Labormedizin, der bildgebenden Verfahren oder der Pathologie) auf Veranlassung durch die übrigen Mitglieder einer Teilberufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Verträge über die Gründung von Teilberufsausübungsgemeinschaften sind der Kammer vorzulegen.“

2) § 19 wird wie folgt geändert:

a) In § 19 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„In Fällen, in denen der Behandlungsauftrag des Patienten regelmäßig nur von Ärzten verschiedener Fachgebiete gemeinschaftlich durchgeführt werden kann, darf ein Facharzt als Praxisinhaber die für ihn fachgebietsfremde ärztliche Leistung auch durch einen angestellten Facharzt des anderen Fachgebiets erbringen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

II.

Diese Änderungen der Berufsordnung treten am 1. August 2007 in Kraft.

III.

Der Präsident wird ermächtigt, die Berufsordnung neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Nürnberg, den 28. April 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Ausgefertigt, München, den 4. Juni 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 63. Bayerische Ärztetag hat am 28. April 2007 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2004, Seite 411 und SPEZIAL 1/2004), zuletzt geändert am 14. Oktober 2006 („Bayerisches Ärzteblatt“, 12/2006, Seite 636), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 14. Mai 2007, 321-G8507.2-2007/3-2, die Änderungen genehmigt.

I.

1. Nr. 3/1

In Abschnitt A § 5 (Befugnis) wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Ärzte mit Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Chirurgie“ in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ und Ärzte mit Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Orthopädie“ können auf Antrag eine Befugnis zur Weiterbildung in der Kompetenz nach Abschnitt B Nummer 4.5 (Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie) erhalten.“

Ärzte mit Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ können auf Antrag eine Befugnis zur Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung in der Kompetenz nach Abschnitt B Nummer 10.1 (Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin) erhalten. Ärzte mit Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Innere Medizin“, die

gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 3 Sozialgesetzbuch V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, können auf Antrag eine Befugnis zur Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung in der Kompetenz nach Abschnitt B Nummer 10.1 (Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin) erhalten. Ärzte mit Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Innere Medizin“ können auf Antrag eine Befugnis zur Weiterbildung in der ambulanten fachärztlich internistischen Patientenversorgung in der Kompetenz nach Abschnitt B Nummer 10.1 (Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin) oder in der stationären internistischen Patientenversorgung in den Kompetenzen nach Abschnitt B Nummer 10 (Innere Medizin und Allgemeinmedizin) erhalten. Ärzte mit Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Balneologie und Medizinische Klimatologie“ und Ärzte mit Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie“ können auf Antrag eine Befugnis zur Weiterbildung in der Kompetenz nach Abschnitt C Nummer 28 (Zusatzweiterbildung „Physikalische Therapie und Balneologie“) erhalten. Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis in allen Fällen ist, dass die für die neue Bezeichnung geforderten Weiterbildungsinhalte ganz oder teilweise vermittelt werden können.“

2. Nr. 3/2

a) In Abschnitt C Nr. 8 (Zusatz-Weiterbildung Geriatrie) werden unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ vor den Worten „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ die Worte „Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin,“ eingefügt.

b) In Abschnitt C Nr. 8 (Zusatz-Weiterbildung Geriatrie) werden die Übergangsbestimmungen wie folgt neu gefasst:

„Übergangsbestimmungen:

1. Ärzte, die über die Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung „Klinische Geriatrie“ verfügen, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Geriatrie“ zu führen.
2. Ärzte, die am 1. August 2007
 - a) berechtigt sind die Bezeichnung „Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin“ zu führen,
 - b) innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 18 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Geriatrie tätig waren und dieses belegen

und

c) in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung der Zusatz-Weiterbildung „Geriatrie“ geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben, werden auf Antrag, der spätestens bis 31. Juli 2009 zu stellen ist, zur Prüfung zugelassen.“

3. Nr. 3/3

In Abschnitt B Nr. 10.1 (Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin) werden unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ in der ersten Strichaufzählung des ersten Gliederungspunktes vor den Worten „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ die Worte „oder Urologie“ eingefügt.

4. Nr.3/4

Abschnitt A § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die zweite Strichaufzählung erhält folgende Fassung:
„ – der Buchstaben b), d) und e) in einem Zeitraum von 10 Jahren,“.
- b) Die vierte Strichaufzählung wird gestrichen.

II.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am 1. August 2007 in Kraft.

Nürnberg, den 28. April 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Ausgefertigt, München, den 4. Juni 2007

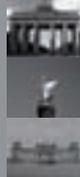
Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Satzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 63. Bayerische Ärztetag hat am 28. April 2007 folgende Änderungen der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 2005 („Bayerisches Ärzteblatt“ 9/2005, Seite 623 und SPEZIAL 1/2005), zuletzt geändert am 14. Oktober 2006 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2006, Seite 637 f.) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 16. Mai 2007, 321-G8507.22-2007/1-2, die Änderungen genehmigt.

Anzeige



KORTE

RECHTSANWÄLTE

Prof. Dr. Niels Korte
Marian Lamprecht

Absage durch Hochschule oder ZVS? – Klagen Sie einen Studienplatz ein!

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei liegt direkt an der Humboldt-Universität. Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

Zur Terminvereinbarung in München: 089 – 25 55 57 252
oder 24 Stunden kostenfrei: 0800-226 79 226
www.studienplatzklagen.com

Achtung: Ablauf Fristen für Wintersemester zum Teil schon Mitte Juli!

Unter den Linden 12
10117 Berlin-Mitte www.anwalt.info
kanzlei@anwalt.info

I.

Anlage B der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer – Geschäftsordnung der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung – wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Akademiebeirat ist Organ der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Akademiebeirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Davon werden acht Mitglieder vom Bayerischen Ärztetag gewählt – aus jedem Bezirksverband soll je ein Mitglied vertreten sein – sowie bis zu vier vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer ernannt. Für ein Mitglied der vom Vorstand zu ernennenden Mitglieder soll der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns wegen des vertragsärztlichen Versorgungsbereichs ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Bei der Besetzung des Beirates sind ferner auch die weiteren Versorgungsbereiche zu berücksichtigen. Der Akademiebeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.“

c) Die Absätze 3, 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Amtsdauer des Akademiebeirates entspricht der Wahlperiode; sie dauert nach deren Ablauf solange weiter, bis der Bayerische Ärztetag sowie der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer die Mitglieder neu bestimmt haben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 d) werden die Worte „den Akademievorstand“ ersatzlos gestrichen.

b) Absatz 2, 1. HS wird wie folgt gefasst: „Er hat ferner die Aufgabe,“

c) Absatz 2 e) wird ersatzlos gestrichen.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft und gelten erstmals für die Wahlperiode 2008 bis 2013.

Nürnberg, den 28. April 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Ausgefertigt, München, den 4. Juni 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 63. Bayerische Ärztetag hat am 28. April 2007 folgende Änderungen der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. November 2001 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2001, Seite 634 ff.), zuletzt geändert am 14. Oktober 2006 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2006, Seite 636), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 14. Mai 2007, 321-G8507.2-2007/2-2, die Änderungen genehmigt.

I.

In Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses – Anlage zur Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer – wird die Zahl „160,00“ ersetzt durch die Zahl „260,00“.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Nürnberg, den 28. April 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Ausgefertigt, München, den 4. Juni 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 63. Bayerische Ärztetag hat am 28. April 2007 folgende Änderungen der Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Januar 2002 (Bayerisches Ärzteblatt 2/2002, Seite 77), beschlossen:

I.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte „in dreifacher Ausfertigung“ gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Aufzählungspunkt a) wie folgt gefasst:

„a) die Änderung seines Namens unter Vorlage einer diesbezüglichen amtlichen Urkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie;“

b) Die bisherigen Aufzählungspunkte a) bis e) werden zu b) bis f).

c) Der neue Aufzählungspunkt d) wird wie folgt gefasst:

„d) weitere ärztliche Titel, Amts- oder Dienstbezeichnungen, die nicht in § 3 Abs. 1 genannt sind; für die Führung der Bezeichnung „Professor“ ist die „Berufsordnung für die Ärzte Bayerns“ zu beachten;“

II.

Diese Änderungen der Meldeordnung treten am 1. August 2007 in Kraft.

III.

Der Präsident wird ermächtigt, die Meldeordnung neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Nürnberg, den 28. April 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Ausgefertigt, München, den 4. Juni 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident